

strafrechtlichen Verantwortlichkeit — z. B. eines Jugendlichen — entbindet das Gericht nicht von seiner Pflicht, die der Handlung zugrunde liegenden Ursachen und begünstigenden Bedingungen festzustellen und sich für deren Überwindung einzusetzen.

Obwohl in den meisten Verfahren bei Gewaltverbrechen sichtbar wurde, daß begünstigende Bedingungen für die Tat unmoralischer Lebenswandel, übermäßiger Alkoholgenuß, ungenügende Freizeitgestaltung, Umgang mit anderen labilen Elementen u. ä. waren, erkannten die Gerichte nicht die Notwendigkeit der Zusammenarbeit mit der Nationalen Front, um die gesellschaftlichen Kräfte in den Wohngebieten wirksam einzubeziehen. Die Auswirkungen solcher Gewaltverbrechen, insbesondere auf die Arbeit in den Wohngebieten, sind zu wenig beachtet worden. So waren z. B. die Verfahren wegen Gewalt- und Sexualverbrechen im Kreise Rostock-Stadt kein Anlaß für eine ernsthafte Analyse der Ursachen und Bedingungen ihrer Entstehung. Weder den örtlichen Staatsorganen noch den Ausschüssen der Nationalen Front wurden die Ursachen, begünstigenden Umstände oder Motive oder auch nur die Auswirkungen solcher Verbrechen auf die Wohngebiete der ganzen Stadt und darüber hinaus durch eine analytische Einschätzung des Gerichts vermittelt. Somit sorgte das Gericht nicht für die Möglichkeit einer breiten Einbeziehung der Werktätigen in den Kampf gegen so schwerwiegende Verletzungen unserer sozialistischen Gesetze.

Richtig dagegen handelten die Rechtspflegeorgane des Stadtkreises Potsdam. Sie analysierten die Haupterscheinungsformen, die Ursachen und Bedingungen bei Unzuchtshandlungen und organisierten eine breite vorbeugende Tätigkeit.

In Zusammenarbeit mit den Organen und Einrichtungen des sozialistischen Erziehungs- und Bildungswesens, der Ständigen Kommission Innere Angelegenheiten, Volkspolizei und Justiz, dem Kreisjugendrat und der Abteilung Volksbildung wurden differenzierte Veranstaltungen, Foren mit Eltern, Pädagogen, Schülern der Oberstufen u. a. durchgeführt.

Die Gerichte dürfen den Vertreter der gesellschaftlichen Kollektive nicht nur einseitig zur Persönlichkeit des Täters in seinem Verhalten im Prozeß der Arbeit hören, sondern müssen ihn in vollem Umfange zur Tat des Angeklagten und zu den Zusammenhängen der Straftat befragen. Nur unter Beachtung dieser Aufgaben sind die Gerichte in der Lage, die vom Erlaß des Staatsrates über die Weiterentwicklung der Rechtspflege geforderte hohe gesellschaftliche Wirksamkeit der Rechtsprechung zu erreichen.

Einige Kreisgerichte haben schon richtige Maßnahmen in dieser Richtung durchgeführt. So hat das Kreisgericht Greifswald in der Strafsache S 71/63 gegen den Angeklagten D. die Möglichkeit für eine breite Einbeziehung von Volksvertretungen, staatlichen Organen und gesellschaftlichen Organisationen gut genutzt. "Der Angeklagte trat anläßlich einer Veranstaltung „Junger Talente“ in Groß-Kiesow störend und provokatorisch auf und schädigte, nachdem er zur Ordnung ermahnt worden war, fünf Bürger erheblich an ihrer Gesundheit. Dieses Verhalten löste bei den Einwohnern der Gemeinde große Empörung aus, und die Gemeindevertretung benannte einen gesellschaftlichen Ankläger.

Neben einer sehr gut vorbereiteten und durchgeführten Hauptverhandlung, einem richtigen Urteil und einer entsprechenden umfassenden Auswertung (vgl. dazu Sozialistische Demokratie vom 12. Juli 1963, Nr. 28) war dieses Verfahren der Anlaß, alle Körperverletzungsdelikte im Kreis auf ihre Ursachen und Bedingungen zu analysieren und es der Volksvertretung, der Nationalen Front und dem Jugendverband zu ermöglichen.

wirksame Maßnahmen zur Bekämpfung dieser Delikte zu beschließen.

Grundsätzlich sind in der sozialistischen Gesellschaft alle Voraussetzungen dafür gegeben, daß jeder Bürger zur freiwilligen Einhaltung der Regeln des Zusammenlebens und zur Verantwortung für die Wahrung der Gesetze der Arbeiter-und-Bauern-Macht erzogen wird. Das schließt nicht aus, daß noch der Entwicklung des sozialistischen Bewußtseins abträgliche Einflüsse oder Erziehungsmängel bestehen, die die Begehung verbrecherischer Handlungen begünstigen. Gelingt es den Gerichten nicht, die Ursachen und begünstigenden Bedingungen aufzuklären und zu erkennen, dann sind sie auch nicht in der Lage, die gesellschaftlichen Kräfte, wie die Eltern, die Schule, den Jugendverband u. a., in ihrer ganzen Wirksamkeit in die Beseitigung der Ursachen und Bedingungen einzubeziehen. Das ist aber eine der wichtigsten Forderungen des Staatsratserlasses.

Nur wenn die Gerichte alle ihnen zur Verfügung stehenden Möglichkeiten in diesem Sinne nutzen, wird es ihnen gelingen, der ihnen mit dem Staatsratserlaß auferlegten Verpflichtung zur Zurückdrängung der Gewaltverbrechen gerecht zu werden.

III

1. Das Plenum des Obersten Gerichts verpflichtet die Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik, die gegebenen Hinweise in ihrer weiteren gerichtlichen Praxis gründlich zu beachten.

2. Die Direktoren der Bezirksgerichte werden verpflichtet, den Kreisgerichten bei der praktischen Durchführung der Veränderungen ihrer Arbeitsweise zu helfen. Sie müssen in den Kreisen ihres Bezirks durch die Inspektionsgruppe unter Zuziehung von Richtern des Bezirksgerichts Beispiele organisieren, um den Kreisgerichten zu helfen, den Weg zur Verwirklichung einer sozialistischen Rechtsprechung zu finden.

Dies gilt entsprechend für die Leiter der Militärobergerichte.

3. Die Direktoren der Bezirks- und Kreisgerichte und die Leiter der Militärober- und Militärgerichte haben durch laufende Kontrolle zu gewährleisten, daß die Rechtsprechung entsprechend den gegebenen Hinweisen mit der gesellschaftlichen Entwicklung im Einklang steht und sie fördert. Dabei ist zu beachten, daß die Hinweise auf die Notwendigkeit der exakten Tatbestandsfeststellung, der Aufklärung aller objektiven und subjektiven Umstände der Tat und des Täters und der Aufdeckung der Ursachen und begünstigenden Bedingungen des Verbrechens sowie das Erfordernis analytischer Hinweise an die staatlichen Organe, die Massenorganisationen, die Ausschüsse der Nationalen Front usw. in vollem Umfang auch für die Behandlung aller anderen Straftaten gelten.

Im Staatsverlag der DDR erschien:

A. B. Sacharow: Die Persönlichkeit des Täters und die Ursachen der Kriminalität in der UdSSR

VII1/260 Seiten • Leinen 9,40 DM

Der Verfasser geht davon aus, daß Jede verbrecherische Handlung Ausdruck einer individualistischen Einstellung des Täters ist, der seine egoistischen Interessen über die gesellschaftlichen Interessen stellt. Die Ursachen dafür liegen in den kapitalistischen Verhältnissen und ihrer Einwirkung auf die sozialistische Gesellschaftsordnung. Sacharow untersucht, warum sich derartige individualistische Tendenzen im Sozialismus erhalten haben, obwohl im sozialistischen Staat alle Voraussetzungen geschaffen wurden, die Kriminalität schrittweise einzudämmen und schließlich zu überwinden.

Dieses Werk gibt wichtige Anregungen und Hinweise zur konsequenten Bekämpfung der Kriminalität und zur Durchsetzung der sich aus den Rechtspflegebeschlüssen und dem Rechtspflegeerlaß des Staatsrates der DDR ergebenden Aufgaben. Es hat für die Entwicklung des Strafrechts in der DDR eine große Bedeutung, weil es dazu beiträgt, formale, dogmatische Auffassungen in der Strafrechtswissenschaft und -praxis zu überwinden.